

BERICHT

über

die Prüfung des Finanzanlagenvermittlers

i.S.d. § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO

für

Sebastian Mustermann

Musterstrasse xx xxxx Musterstadt

nach § 24 FinVermV für das Kalenderjahr jjjj

Inhaltsverzeichnis

Anlage

Α	Prüfungsauftrag und Durchführung der Prüfung	3	
	I. Prüfungsauftrag	3	
В	Rechtliche Verhältnisse	3	
	I. Angaben zum Unternehmen	3	
	II. Darstellung der erteilten Erlaubnis nach § 34 h Gewo i.V.m. § 34f Abs. 1 GewO	3	
C	Art und Umfang der durchgeführten Geschäfte	4	
D	Berichterstattung über Art, Umfang und Ergebnisse der durchgeführten		
	Prüfungshandlungen zu den einzelnen Vorschriften der FinVermV	4	
	I. Organisatorische Vorkehrungen	4	
	a) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§§ 22 und 23 FinVermV)	4	
	b) Einsatz von Beschäftigten (§ 19 FinVermV)	5	
	II. Informationspflichten (§§ 12, 12a, 13 und 14 FinVermV)	5	
	a) Statusbezogene Informationen nach § 12 und 12a FinVermV	5	
	 b) Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte einschließlich der wesentlichen Anlegerinformationen nach § 13 Abs. 4 FinVermV 	5	
	Gesamtaussage zu § 13 Abs. 4 FinVermV	6	
	c) Informationspflichten – Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und V nach § 14 FinVermV	_	
	III. Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen (§ 16 FinVermV)	7	
	a) Geeignetheitstest bei Anlageberatung (§ 16 Abs. 1 und 3 FinVermV)	7	
	b) Angemessenheitstest bei Anlagevermittlung (§ 16 Abs. 2 FinVermV)		
	c) Durchführung der Geeignetheitsprüfung (§ 16 Abs. 3 FinVermV)		
	d) Verbot der Verleitung zum Unterlassen von Angaben (§ 16 Abs. 4 FinVermV)		
	e) Beratungsfreie Vermittlung (Execution only) (§ 16 Abs. 5 FinVermV)		
	f) Selbstauskunft im Falle der Vermittlung von Vermögensanlagen (§ 16 Abs. 3a FinVermV) .		
	IV. Pflichten im Zusammenhang mit der Anlageberatung (§§ 15 und 18 FinVermV)		
	a) Bereitstellung des Informationsblatts (§ 15 FinVermV) b) Anfertigung eines Beratungsprotokolls (§ 18 FinVermV)		
	V. Offenlegung von Zuwendungen (§ 17 FinVermV und § 17a FinVermV)		
	VI. Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern (§ 20 FinVermV	•	
	VII. Anzeigepflicht (§ 21 FinVermV)	10	
Ε	Von der Aufsichtsbehörde angesprochene Sachverhalte aus dem letzten		
	Prüfungsbericht	10	
F	Prüfungsvermerk	11	

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom tt.mm.jjjj

A Prüfungsauftrag und Durchführung der Prüfung

I. Prüfungsauftrag

Die Inhaberin des Geschäfts, Herr Sebastian Mustermann,

(im Folgenden auch "Gewerbetreibende" genannt)

hat mich beauftragt, die Prüfung der Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 ergebenden Verpflichtungen für das Kalenderjahr JJJJ durchzuführen und über das Prüfungsergebnis schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftrag ist darauf gerichtet, die Gewerbetreibende in Anwendung der Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) nach § 24 FinVermV zu prüfen.

Die Prüfung wurde unter Anwendung des IDW PS 840 durchgeführt.

In Einklang mit § 43 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung führe ich diese Prüfung unabhängig durch und bin somit nicht befangen i. S. d. § 24 Abs. 5 FinVermV.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrags und meine Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wählen Sie ein Element aus. maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind. In Ergänzung ist Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. als Erfüllungsort vereinbart worden.

Die Prüfung habe ich am Datum eingeben anhand der angeforderten und vorgelegten Dokumente sowie von Befragungen durchgeführt.

Die Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den berufsüblichen Prüfungshandlungen, insbesondere mit dem IDW PS 840, stichprobenweise durchgeführt. In die Stichprobe gelangten x _% der durchgeführten Beratungen und Vermittlungen. Die Stichprobe erfolgte durch eine bewusste, nach Risikogesichtspunkten bestimmte Auswahl.

Verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten gem. §§ 11 bis 23 FinVermV ist die Inhaberin. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einhaltung der vorgenannten Pflichten abzugeben.

Herr Sebastian Mustermann erteilte alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte mir deren Vollständigkeit in einer schriftlichen Erklärung.

B Rechtliche Verhältnisse

I. Angaben zum Unternehmen

Name oder Firma	Sebastian Mustermann e.Kfm
Rechtsform	EU
Sitz	Musterstrasse Musterstadt
Gegenstand des Unternehmens	Anlagevermittlung und Anlageberatung
Vermittlerregister-Nr.	X-xxx-999-ii
Vertreter / Geschäftsleiter	Herr Sebastian Mustermann
Registerbehörde	ІНК ух
Erlaubnisbehörde	Xx xy

II. Darstellung der erteilten Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO

Die Gewerbetreibende ist ein Finanzanlagenvermittler i.S.d. § 34f Abs. 1 GewO . Die dazu erteilte Erlaubnis umfasst folgende Dienstleistungen:

Der Geeignetheitstest umfasst folgende Kriterien gem. § 16 Abs. 1 S. 2 FinVermV

- 1. Entspricht die empfohlene Finanzanlage den Anlagezielen des Anlegers?
- 2. Sind die aus der empfohlenen Finanzanlage resultierenden Anlagerisiken für den Anleger entsprechend seinen Anlagezielen finanziell tragbar?
- 3. Versteht der Anleger die Anlagerisiken mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen?

Nach meinen Feststellungen werden die Anforderungen des § 16 Abs. 1 FinVermV eingehalten, insbesondere wurden nur Finanzanlagen empfohlen, die für den Anleger geeignet sind. Weitere Ausführungen zum Geeignetheitstest nachfolgend unter Buchstabe c).

b) Angemessenheitstest bei Anlagevermittlung (§ 16 Abs. 2 FinVermV)

Die Gewerbetreibende geht stets von einer Anlageberatung aus und führt somit den weitergehenden Geeignetheitstest durch.

c) Durchführung der Geeignetheitsprüfung (§ 16 Abs. 3 FinVermV)

Die Prüfung der Geeignetheit erfolgt durch die Verwendung eines einheitlichen und standardisierten Formulars. Die Geeignetheit wird nach folgenden Kriterien überprüft:

- Abfrage des bisherigen Anlageverhaltens
- Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers mit bestimmten Anlageprodukten
- Aufklärung über Risiken
- Risikoverständnis
- Risikobereitschaft des Anlegers
- Anlageziele des Anlegers
- Finanzielle Verhältnisse des Kunden
- für Anlagezwecke frei verfügbares Einkommen und Vermögen,
- Zeithorizont

Nach meinen Feststellungen werden die Anforderungen des § 16 Abs. 1 und 3 FinVermV eingehalten.

d) Verbot der Verleitung zum Unterlassen von Angaben (§ 16 Abs. 4 FinVermV)

Gewerbetreibende dürfen Anleger nicht dazu verleiten, Angaben nach § 16 Absätze 1 bis 3 zurückzuhalten.

Im Rahmen meiner Prüfung konnte ich keine Anhaltspunkte erkennen, die für eine unzulässige Verleitung zum Unterlassen von Angaben sprechen würden.

e) Beratungsfreie Vermittlung (Execution only) (§ 16 Abs. 5 FinVermV)

In die Stichprobe gelangte keine beratungsfreie Vermittlung im Sinne des § 16 Abs. 5 FinVermV.

f) Selbstauskunft im Falle der Vermittlung von Vermögensanlagen (§ 16 Abs. 3a FinVermV)

Die Gewerbetreibende hat im Falle von Schwarmfinanzierungen über eine Internet-Dienstleistungsplattform vor der Vermittlung des Vertragsschlusses über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagengesetzes vom Anleger insoweit eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen einzuholen, wie dies erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die vom Anleger erworben werden, folgende Beträge nicht übersteigt:

1 000 Euro,

 10 000 Euro, sofern der jeweilige Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 Euro verfügt, oder

den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft, höchstens jedoch 10 000 Euro.

Die von der Gewerbetreibende einzuholende Selbstauskunft wird wie nachfolgend beschrieben eingeholt.

Sobald das gewählte Investment den Betrag von 1.000 € übersteigt, ist ein Informationsfeld anzukreuzen.

Nach meiner Einschätzung erfolgt die Einholung der Selbstauskunft i.S.d. § 16 Abs. 3a FinVermV.

IV. Pflichten im Zusammenhang mit der Anlageberatung (§§ 15 und 18 FinVermV)

a) Bereitstellung des Informationsblatts (§ 15 FinVermV)

Im Fall einer Anlageberatung über Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes hat der Gewerbetreibende dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Vermögensanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) auszuhändigen, wenn ein solches nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes zu erstellen ist.

Die Gewerbetreibende hat jeweils das entsprechende Informationsblatt ausgehändigt. Die Anleger haben den Erhalt bestätigt.

Das Informationsblatt sowie weiterführende Informationen sind im Internet verfügbar. Das Informationsblatt enthält sämtliche nach § 13 FinVermV geforderten Informationen.

Im Rahmen meiner stichprobenweisen Prüfung konnte ich feststellen, dass die Aushändigung des VIB vom Kunden durch Unterschrift bestätigt wurde.

b) Anfertigung eines Beratungsprotokolls (§ 18 FinVermV)

Das Anlageprotokoll enthält nachfolgende, gem. § 18 Abs. 1 und 2 FinVermV geforderten Angaben:

Datum der Ausfertigung des Beratungsprotokolls und der Übergabe an den Anleger

- den Anlass der Anlageberatung,
- die Dauer des Beratungsgesprächs,
- die der Anlageberatung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden, einschließlich der nach § 16 einzuholenden Informationen,
- die Finanzanlagen, die Gegenstand der Anlageberatung waren,
- die vom Anleger im Zusammenhang mit der Anlageberatung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung, sowie
- die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe.

Das Beratungsprotokoll wird von der Gewerbetreibenden unterschrieben.

V. Offenlegung von Zuwendungen (§ 17 FinVermV)

Die Gewerbetreibende darf im Zusammenhang mit der Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind.

Dies gilt nicht, wenn

F Prüfungsvermerk

Bei meiner pflichtmäßigen Prüfung nach § 24 FinVermV für das Kalenderjahr JJJJ habe ich auf der Grundlage der durchgeführten und dargestellten Prüfungshandlungen keine Verstöße der Gewerbetreibenden gegen die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen festgestellt.

oder

Bei unserer pflichtmäßigen Prüfung nach § 24 FinVermV für das Kalenderjahr JJJJ haben wir auf der Grundlage der durchgeführten und dargestellten Prüfungshandlungen folgende Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen festgestellt:

- 1. Der erforderliche Geeignetheitstest gem. § 16 Abs. 1 und 3 FinVermV wurde nicht schriftlich dokumentiert (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 FinVermV).
- 2. Der erforderliche Angemessenheitstest gem. § 16 Abs. 1 und 3 FinVermV wurde nicht schriftlich dokumentiert (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 FinVermV).

Ort, 19. November 2020

Vereidigter Buchprüfer